

Energynautics GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen

Fassung: Mai 2018

§ 1 Geltung

- (1) Alle Angebote und Leistungen der Energynautics GmbH (nachfolgend „**Energynautics**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die Energynautics mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen abschließt, und gelten auch für alle zukünftigen Angebote oder Leistungen an denselben Auftraggeber, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn Energynautics hat ausdrücklich ihrer Geltung ganz oder in Teilen schriftlich zugestimmt.
- (3) Energynautics behält sich vor, diese AGB im Bedarfsfalle zu ändern. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber gegenüber jedoch nur dann und nur in dem Umfang wirksam, wenn und in dem
 - a) sie dem Auftraggeber schriftlich unter Beifügung der geänderten AGB und unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt worden sind;
 - b) der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung und der geänderten AGB schriftlich widersprochen hat; und
 - c) der Auftraggeber gleichzeitig mit der Übersendung der Änderungen schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass sein Widerspruchsrecht im Falle des Ablaufs der sechswöchigen Widerspruchsfrist erlischt und sein Schweigen als Zustimmung zu den Änderungen der AGB gilt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Energynautics bietet dem Auftraggeber verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Netzintegration von Energieerzeugungsanlagen an, wobei sich Energynautics überwiegend mit der Simulation von Handlungsalternativen für einen Netzanschluss und der Erfüllung der Vorgaben von Netzanschlussrichtlinien der Netzbetreiber befasst (die „**Dienstleistungen**“). Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt dabei stets in Rücksprache und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Dem Auftraggeber obliegt insoweit eine Mitwirkungsverpflichtung, insbesondere die Zurverfügungstellung aller für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Auftraggeberhilfsmittel im Sinne des § 9 Absatz (4) dieser AGB sowie Aufklärung unklarer Sachverhalte und Mitteilung aller ihm bekannten und für die Erbringung der Dienstleistungen bedeutsamen Umstände, damit Energynautics die von ihr angebotenen Dienstleistungen ordnungsgemäß erbringen kann.
- (2) Der gesamte Inhalt einer von Energynautics vorgenommenen oder durch sie bereitgestellten Dienstleistung, insbesondere Grafiken, Formeln, Verfahren, Datensammlungen, Erfahrungswerte, Ermittlungsmethoden, Studien und Gutachten (gemeinsam die „**Arbeitsergebnisse**“), ist – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum von Energynautics oder derjenigen Dritten, die nach Maßgabe und innerhalb der Beschränkungen des § 9 dieser AGB Inhalte zurückerhalten oder bereitstellen, und urheberrechtlich geschützt. Gleiches gilt für den Gesamtbestand der Arbeitsergebnisse der von Energynautics vorgenommenen oder bereitgestellten Dienstleistungen. Ausgenommen hiervon sind Auftraggeberhilfsmittel. Sollten einzelne Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sein, ist allein Energynautics zur Anmeldung des jeweiligen Arbeitsergebnisses als Schutzrecht berechtigt. Während der Dauer des Vertrages gewährt Energynautics dem Auftraggeber – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – eine auf die jeweilige Dienstleistung beschränkte, einfache, ausschließliche, nicht übertrag- oder unterlizenzierbare, örtlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Energynautics nicht gestattet.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Energynautics dürfen (Teil-)Inhalte der Arbeitsergebnisse nicht extrahiert und/oder für andere als die ausdrücklich vertraglich vereinbarten Zwecke/Projekte (wieder)verwendet werden.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Kostenschätzungen von Energynautics sind freibleibend und unverbindlich (*invitatio ad offerendum*), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten (das „**Angebot**“). Aufträge des Auftraggebers, die nicht auf einem entsprechenden vorherigen Angebot von Energynautics beruhen, werden erst nach Bestätigung durch Energynautics bindend und können innerhalb einer Annahmefrist von zwölf (12) Tagen nach Zugang des Auftrags durch Energynautics angenommen werden. Die Annahme eines Auftrags bedarf zumindest der Textform (§ 126b BGB; z.B. E-Mail).
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Energynautics und dem Auftraggeber (die „**Vertragsparteien**“) ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Energynautics vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Vorherige mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

- (3) Angaben von Energynautics zum Gegenstand der Dienstleistungen sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur dann maßgeblich, wenn die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung mit diesen Angaben und/oder Darstellungen voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Dienstleistungen. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Energynautics behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Projektierungen, Angeboten und Kostenschätzungen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Studien, Gutachten und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (gemeinsam die „**Dienstleistungsgegenstände**“) vor. Der Auftraggeber darf die Dienstleistungsgegenstände Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Energynautics weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen von Energynautics hat der Auftraggeber die Dienstleistungsgegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien unverzüglich zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Auf Verlangen von Energynautics hat der Auftraggeber die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen (bspw. die Teilnahme an den von Energynautics angebotenen Workshops oder üblicherweise anfallende Nebenkosten, wie Porto- oder Versandkosten) sowie angemessene Aufwendungen von Energynautics im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungen etc.) sind gesondert und zusätzlich zu vergüten.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei Energynautics. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit aus Gründen, die er zu vertreten hat nicht oder nicht vollständig, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von Energynautics unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Wurde/n die Dienstleistung/en von mehreren Auftraggebern gemeinsam beauftragt, so haften die Auftraggeber gegenüber Energynautics für die von Energynautics in Rechnung gestellten Beträge gesamtschuldnerisch (§§ 421 ff. BGB).
- (5) Energynautics ist berechtigt, noch ausstehende (Teil-)Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn und soweit Energynautics nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Energynautics durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus etwaigen anderen Vertragsverhältnissen zwischen Energynautics und dem Auftraggeber) gefährdet wird. Energynautics ist darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn und soweit Energynautics kostenintensive Vorausleistungen und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen vorzunehmen hat.
- (6) Energynautics steht an den ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auftraggeberhilfsmitteln bis zur vollständigen Begleichung aller ihrer noch offen stehenden, fälligen und durchsetzbaren Forderungen auch dann ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) zu, wenn ihr die Auftraggeberhilfsmittel aufgrund eines anderen, bereits vollständig vergüteten Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden.
- (7) Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder eines sonstigen Vertrages, dessen Erfüllung mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgt, ist Energynautics berechtigt, die vereinbarten Preise um bis zu maximal 10 % zu erhöhen, soweit sich die Marktverhältnisse nach Vertragsschluss ändern und sich dadurch die Aufwendungen und Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch Energynautics notwendigen Dritteleistungen erhöhen, insbesondere Lohnerhöhungen, Verteuerung von Energie und/oder Rohstoffen oder allgemeine Preissteigerungen. Überschreitet die Preiserhöhung ein für den Auftraggeber zumutbares Maß, ist dieser berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Energynautics vom Vertrag zurückzutreten. Die Sätze 1 und 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass im Falle einer Verringerung der von Energynautics zu tragenden Aufwendungen und Kosten für Dritt-

Energynautics GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen

Fassung: Mai 2018

Leistungen die vereinbarten Preise um bis zu maximal 10% zu verringern sind.

§ 5 Leistungszeiträume und Termine

- (1) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sich die von Energynautics zu erbringende/n Dienstleistung/en in einzelne Leistungsphasen unterteilt/en. Im Rahmen der ersten Leistungsphase werden die Energynautics vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen gesichtet, ausgewertet und im Hinblick auf deren Verwendbarkeit für die Dienstleistung/en bewertet. In einer zweiten Leistungsphase werden die so gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung/en verwendet.
- (2) Fristen und Termine in Angeboten oder Auftragsbestätigungen, denen Energynautics zustimmt, die von Energynautics mitgeteilt oder bestätigt werden, beziehen sich jeweils nur auf die einzelnen unter vorstehendem Absatz (1) beschriebenen Leistungsphasen. Die Fristen und Termine sind von der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten und der erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers abhängig. Leistungsverzögerungen, die auf der Nichterfüllung oder Nichterhaltung von Pflichten oder Obliegenheiten des Auftraggebers beruhen, begründen keinen Verzug der Energynautics.
- (3) Energynautics ist – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – berechtigt, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum zu verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen oder den ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen gegenüber Energynautics, insbesondere gemäß § 2 Absatz (1) dieser AGB, nicht vollständig und rechtzeitig nachkommt.
- (4) Energynautics haftet nicht für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die Energynautics nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse, die Energynautics nicht zu vertreten hat, Energynautics die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen und das Leistungshindernis länger als fünf (5) Monate andauert, ist Energynautics zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt. Bei Leistungshindernissen von kürzerer Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Annahme der Dienstleistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Energynautics vom Vertrag zurücktreten, wobei die bis zum Eintritt des Leistungshindernisses bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten sind, soweit sie für den Auftraggeber nicht wirtschaftlich wertlos sind oder das Leistungshindernis auf der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers beruht. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erfüllungsanspruch des Auftraggebers während der Dauer der Behinderung ausgesetzt und für den Fall, dass die Leistungserbringung unmöglich ist oder wird, ausgeschlossen ist.
- (5) Energynautics ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn
 - a) die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, und
 - b) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Energynautics erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät Energynautics mit einer Dienstleistung in Verzug oder wird ihr eine Dienstleistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Energynautics auf Schadensersatz nach Maßgabe des nachstehenden § 8 dieser AGB beschränkt. Der vorstehende Absatz (4) dieses § 5 bleibt unberührt.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von Energynautics ist der Sitz von Energynautics.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Jede Vertragspartei bleibt Inhaberin der ihr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder während der Dauer des Vertrages (bereits) erteilten oder von ihr angemeldeten gewerblichen Schutzrechte einschließlich in Betracht kommender Urheberrechte.
- (2) Energynautics steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass die Dienstleistungen und/oder die Arbeitsergebnisse, sofern Energynautics nicht ausdrücklich hierauf hingewiesen hat und außerhalb des Anwendungsbereichs des § 2 Absatz (2) dieser AGB, nicht mit Schutzrechten Dritter belastet sind und Energynautics über alle für die Verwertung der Dienstleistungen und/oder Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte verfügt. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls

ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- (3) Für den Fall, dass eine Dienstleistung und/oder ein Arbeitsergebnis ein gewerbliches Schutz- oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Energynautics nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die Leistung derart abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Dienstleistung und/oder das Arbeitsergebnis aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Energynautics dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwasige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des nachstehenden § 8 dieser AGB.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Energynautics ist weder verantwortlich noch haftbar für den wirtschaftlichen Erfolg einer Dienstleistung noch für die Ergebnisse, die der Auftraggeber von der Dienstleistung erwartet, oder die Eignung der Dienstleistung und/oder eines Arbeitsergebnisses für einen anderen als den vertraglich vereinbarten Zweck.
- (2) Energynautics haftet nach näherer Maßgabe des § 8 dieser AGB grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung.
- (3) In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von Energynautics, ihrer Organe und Angestellten auf vertragstypische Schäden beschränkt, die Energynautics als mögliche Folge einer Vertragsverletzung unter Berücksichtigung der Umstände, die Energynautics bekannt waren oder die Energynautics hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen, in keinem Fall jedoch über den Wert der vertraglich geschuldeten Leistung hinaus. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Energynautics, ihrer Organe und Angestellten für leicht fahrlässige Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit Energynautics gemäß vorstehendem § 8 Absatz (3) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, sind mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie entgangener Gewinn oder sonstige reputative Schäden – soweit gesetzlich zulässig – von jedweder Haftung ausgenommen.
- (5) Im Falle des Verzugs ist die Haftung von Energynautics für die und während der ersten fünf (5) Monate des Verzugs auf maximal 10 % des Wertes der Leistung, mit deren Erfüllung sich Energynautics in Verzug befindet, beschränkt.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder Kennen müssen des Auftraggebers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.
- (7) Soweit Energynautics technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von Energynautics, ihrer Organe und Angestellten aufgrund vorsätzlichen Verhaltens oder aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt im Falle einer Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Verletzung einer verschuldensunabhängigen vertraglichen Garantieerklärung.

§ 9 Leistungserbringung

- (1) Energynautics erbringt die Dienstleistungen nach freiem Ermessen durch ihre Organe, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder sonstige Subunternehmer (die „Leistungserbringer“). Der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Energynautics ist berechtigt, die Leistungserbringer ganz oder teilweise austauschen.
- (2) Alle Dienstleistungen werden durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und Sachkunde erbracht.
- (3) Energynautics erbringt die Dienstleistungen grundsätzlich an ihrem Sitz. Im Bedarfsfall werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen (oder Teilen hiervon) bei dem Auftraggeber oder bei einem von diesem benannten Dritten treffen. Der Auftraggeber oder der von diesem benannte Dritte hat Energynautics bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen (oder Teilen hiervon) zu unterstützen, sofern diese vom Auftraggeber und/oder dem Dritten zu vertreten sind.
- (4) Energynautics ist berechtigt, die Ausführung bestimmter Dienstleistungen oder einzelner Bestandteile hiervon ganz oder teilweise abzulehnen und/oder einzustellen, wenn hinreichende Gründe die Annahme rechtferti-

Energynautics GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen

Fassung: Mai 2018

gen, dass hierdurch Rechte Dritter verletzt werden oder gegen Gesetze und/oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen wird. Das gleiche gilt, für die Energynautics von dem Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 2 Absatz (1) Satz 4 dieser AGB und im Zusammenhang mit der/den Dienstleistung/en zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Formularen, Daten, Werten, Angaben oder sonstigen Materialien (die "**Auftraggeberhilfsmittel**"). Auf Verlangen von Energynautics ist der Auftraggeber verpflichtet, die Legitimität, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Auftraggeberhilfsmittel darzulegen. § 10 Absatz (3) dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Fernmündliche Auskünfte von Energynautics sind nur verbindlich, soweit sie durch Energynautics schriftlich bestätigt werden. Fernmündliche Auskünfte des Auftraggebers sind von diesem unverzüglich und auf Verlangen von Energynautics schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) zu bestätigen.
- (2) Energynautics übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auftraggeberhilfsmittel, noch dafür, dass von ihr zur Verfügung gestellte Lösungen mit IT-Komponenten des Auftraggebers kompatibel sind.
- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber Energynautics im Zusammenhang mit den von Energynautics zu erbringenden Dienstleistungen Auftraggeberhilfsmittel zur Verfügung stellt, sichert der Auftraggeber bereits jetzt zu, dass er Inhaber aller etwaigen für die Verwendung solcher Auftraggeberhilfsmittel erforderlichen Nutzungsrechte und/oder sonstigen Rechte ist oder vom Inhaber solcher Rechte die Genehmigung, Lizenz oder sonstige Erlaubnis zur Verwendung der Auftraggeberhilfsmittel erhalten hat, frei über sie verfügen kann und die Nutzung der Auftraggeberhilfsmittel im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung/en durch Energynautics gestattet ist.
- (4) Der Auftraggeber versichert darüber hinaus, dass er den Inhalt der Auftraggeberhilfsmittel sorgfältig überprüft hat und eine solche Überprüfung keinen Anlass gab, an deren Legitimität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zu zweifeln, diese insbesondere keinen irreführenden Inhalt aufweisen und keine Verletzung von Markenrechten, sonstigen Schutzrechten und/oder Urheberrechten Dritter darstellen. Energynautics ist ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, die Auftraggeberhilfsmittel sprachlich, inhaltlich oder hinsichtlich ihrer Rechtskonformität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zu überprüfen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Energynautics auf erstes Anfordern von jedwedem Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen Energynautics aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung ihnen zustehender Rechte aufgrund der Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auftraggeberhilfsmittel geltend machen.
- (6) Energynautics verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Auftraggeberhilfsmittel für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Aufforderung zur Abholung der Auftraggeberhilfsmittel (oder Teilen hiervon) unentgeltlich aufzubewahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei (3) Jahren. Im Falle der Ausübung des Energynautics gemäß § 4 Absatz 5 dieser AGB zustehenden Zurückbehaltungsrechts ist Energynautics verpflichtet, die Auftraggeberhilfsmittel über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren nach Beendigung des der Überlassung jeweils zugrunde liegenden Vertrages aufzubewahren. Nach Ablauf einer der vorstehend genannten Aufbewahrungsfristen und einer vorherigen Ankündigung mindestens in Textform (§ 126b BGB; z.B. E-Mail) ist Energynautics berechtigt, die Auftraggeberhilfsmittel zu vernichten.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, hinsichtlich aller ihnen während der Dauer des Vertrages zur Kenntnis gelangten oder mitgeteilten, die jeweils andere Vertragspartei betreffenden und nicht allgemein bekannten Informationen strengste Geheimhaltung zu wahren (die "**Geheimhaltungspflicht**"). Unter Ausnahme der nach Maßgabe und innerhalb der Beschränkungen des § 9 dieser AGB tätigen Leistungserbringer wird keine Vertragspartei solche Informationen (weder direkt noch indirekt) einem Dritten offenbaren oder für andere als die ausdrücklich vertraglich vereinbarten Zwecke/Projekte verwenden.
- (2) Der Geheimhaltungspflicht unterliegen insbesondere und ohne Einschränkung alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei und der Leistungserbringer. Sie umfasst ferner alle weiteren Informationen mit Bezug auf die gegenwärtigen, früheren oder zukünftigen Geschäfte der Vertragspartei, Produkte, Bezugsquellen und Materialien, Betriebs- und andere Kosten, Daten, Listen aktueller Kunden, Preislisten und Daten im Hinblick auf die Preisfestsetzung von Produkten und Leistungen der jeweiligen Vertragspartei und die in den Handbüchern, Memoranden, Formblättern, Plänen, Zeichnungen und Entwürfen, Spezifikationen, Daten, Bezugsquellen, Computerprogrammen und Unterlagen enthalten sind und von der jeweils preisgebenden Vertragspartei als vertrauliche Informationen bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bezeichnet oder für die empfangende Vertragspartei erkennbar als solche eingestuft wurden. Keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen solche Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie bereits allgemein bekannt oder ohne Bruch der Geheimhaltungspflicht durch die empfangende

Partei allgemein zugänglich sind, zu deren Veröffentlichung die offenbarende Partei zuvor ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat oder die aufgrund anwendbarer zwingender gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsvorschriften, gerichtlicher Urteile oder sonstiger rechtlicher Verfahren offenbart werden müssen.

- (3) Jede gesetzliche und jede in diesen AGB und dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verpflichtung einer Vertragspartei zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen, insbesondere die Geheimhaltungspflicht, besteht ausdrücklich auch nach Beendigung des entsprechenden Vertrages fort.
- (4) Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht stellt eine erhebliche Verletzung des Vertrages dar.

§ 12 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sollen zu Zwecken der Beweisbarkeit grundsätzlich schriftlich erfolgen. Unberührt hiervon bleibt der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich des Streits über seinen Umfang und seine Gültigkeit) ist, soweit ein solcher wirksam vereinbart werden kann, Frankfurt am Main. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Beziehungen zwischen Energynautics und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollte der Auftraggeber gegen einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages verstoßen und bleibt ein solcher Verstoß seitens Energynautics unsanktioniert, bedeutet dies keinen Verzicht seitens Energynautics auf die Einhaltung der verletzten Bestimmung durch den Auftraggeber und stellt dies auch nicht die Abbedingung der verletzten Vorschrift durch schlüssiges Verhalten dar.
- (5) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages nicht berührt. § 139 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB und/oder der Vertrag eine Lücke enthalten. Handelt es sich bei der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung um eine Bestimmung, die nicht dem Schutz einer Vertragspartei dient, soll von den Vertragsparteien an deren Stelle eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB und/oder des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß als vereinbart. Im Übrigen tritt an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die entsprechende gesetzliche Regelung.